

**Satzung der Behindertensportgruppe Konstanz e.V. (BSG)** (Fassung 30.9.87 mit Änderungen von 5.2.2002 + 29.04.2010)

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sportgruppe führt den Namen „Behindertensportgruppe Konstanz e.V.“; sie hat ihren Sitz in Konstanz. Sie wurde 1952 unter dem Namen „Versehrten-sportgruppe Konstanz“ gegründet. Die BSG wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die BSG ist Mitglied des Badischen Behindertensportverband e.V.
- (3) Die BSG ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Die Behindertensportgruppe Konstanz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BSG ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen für Behinderte zur
  - a) Erhaltung der Gesundheit,
  - b) beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation.
- (2) Der Zweck soll erreicht werden durch
  - a) Erfassung kriegs- und wehrdienstbeschädigter, unfallbeschädigter und sonstiger behinderter Männer, Frauen und Jugendlicher im Sinne des Schwerbehindertengesetzes zu regelmäßigen Leibesübungen,
  - b) Abnahme des Deutschen Sportabzeichens unter Behindertenbedingungen.
- (3) Die BSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - a) Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des „Ehrenamtsfreibetrags“ entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden soll.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der BSG.

§ 3 Haftung

- (1) Für Schäden gleichwelcher Art, die einem Mitglied der BSG aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der BSG-Einrichtungen entstanden sind, haftet die BSG nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die die BSG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Ansprüche, die sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag des Landessportbundes ergeben, bleiben davon unberührt.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Mitgliedschaft**

#### § 5 BSG – Angehörige

Mitglieder der BSG können sein

- a) Kriegsbeschädigte,
- b) Wehrdienstbeschädigte,
- c) Unfallbeschädigte,
- d) von Geburt oder aus sonstigen Gründen Behinderte,
- e) Nichtbehinderte, die den Zweck der BSG durch tätige Mitarbeit fördern oder an den Leibesübungen teilnehmen im Sinne der Integration.

#### § 6 Mitgliederrechte

Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das BSG-Eigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

#### § 7 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres an die BSG-Kasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der BSG mitzuteilen.
- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### § 8 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter können über die Aufnahme allein entscheiden.
- (3) Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter bestätigt ist.
- (4) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse der BSG geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die unter Angabe von Gründen erfolgen muß,

ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss.

#### § 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist spätestens zum Ende des Monats November schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

#### § 11 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(2) Ausschließungsgründe sind

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der BSG, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der BSG-Organen oder gegen den BSG-Frieden,
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der BSG,
- c) gröblicher Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft.

(3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

(4) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

#### § 12 Abteilungen

(1) Zur Durchführung bestimmter Arten des Sportbetriebes können sich die Mitglieder der BSG mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der BSG zusammenschließen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt diesen Zusammenschlüssen nicht zu. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

(2) Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter(in) geleitet. Die Abteilungsleiter(innen) werden in Versammlungen der Mitglieder der Abteilungen vorgeschlagen und gewählt. Mindestens alle 2 Jahre ist von der Abteilungsleitung eine Versammlung der Abteilungsmitglieder einzuberufen, bei der die Abteilungsleitung neu zu wählen ist. Außerordentliche Abteilungsversammlungen mit Neuwahlen können von

dem/der Abteilungsleiter(in), hilfsweise auch durch den Vorstand, einberufen werden. Nach jeder Neuwahl ist die gewählte Abteilungsleitung dem Vorstand umgehend bekannt zu geben. Bei einer Abteilungswahl beschließt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Alle abteilungsinternen Angelegenheiten regeln die Abteilungen in eigener Geschäftsführung. Sie wird von der Versammlung der Abteilungsmitglieder ausgeübt, die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem/der gewählten Abteilungsleiter(in). Diese(r) hat insoweit Vertretungsmacht i.S. des § 30 BGB. Er ist den Organen der BSG gegenüber rechenschaftspflichtig. Jede Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Jede Abteilung führt eine eigene Kasse. Die BSG richtet für jede Abteilung ein besonderes Bankkonto ein. Bezüglich beider ist der/die Abteilungsleiter(in) dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig. Die Abteilungskasse wird im Rahmen der Vereinssatzung geprüft.

(5) In die Abteilungskasse gelangte Mittel, die aus Beiträgen der Abteilungsmitglieder zur Abdeckung der besonderen Abteilungskosten sowie aus Spenden herrühren, die der BSG zugewendet wurden mit der Maßgabe, daß sie einer bestimmten Abteilung zugutekommen sollen, dürfen vereinsintern nur zur Deckung der besonderen Abteilungskosten in Anspruch genommen werden. Dies gilt nur insoweit nicht, als ein fälliger Jahresbeitrag eines zu dem Geschäftsjahre gemeldeten Abteilungsmitgliedes von diesem nicht fristgerecht beglichen wird.

(6) Für den Fall des Zusammenschlusses von Mitgliedern zu einer Gruppe gelten Abs. 2 bis 5 entsprechend.

### § 13 Organe

Organe der BSG sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### VORSTAND

### § 14 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schrift- und Protokollführer,
- d) Kassenverwalter,
- e) zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn die Mitgliederversammlung offene Abstimmung bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

#### § 15 Vertretung

Die BSG wird nach außen durch den Vorstand vertreten. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die BSG gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird vereinbart: In erster Linie soll der Vorsitzende die BSG in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle seiner Verhinderung sollen jeweils das nachfolgende Vorstandsmitglied, wie in § 14 Abs. 1 aufgeführt, von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

#### § 16 Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der BSG fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### § 17 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Kassenverwalter zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

(4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 18 Einberufung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung soll möglichst in den Monaten Januar oder Februar stattfinden.

(2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu senden.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs. 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

#### § 19 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
  - d) den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
  - e) Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen,
  - f) Die Satzung zu ändern,
  - g) die BSG aufzulösen.
- (2) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 20 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende oder Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Es ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

#### RECHNUNGSPRÜFER - AUFLÖSUNG

##### § 21 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der BSG laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

##### § 22 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der BSG beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Behinderten-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.